

**Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)
der
ESTB GmbH**

Stand: Juli 2013

§ 1

Allgemeines - Geltungsbereich

1. Die nachstehenden AEB gelten ausschließlich und abschließend, auch wenn im Einzelfall nicht gesondert vereinbart, für alle Verträge und zwar auch dann, wenn der Lieferant in Angeboten und Auftragsbestätigungen anders lautende Bedingungen vorschreibt oder auf solche hinweist.

Etwaigen anders lautenden und abweichenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen des Lieferanten wird hiermit widersprochen, und sie gelten als abbedungen, auch soweit sie bei Vertragsabschluss oder zu einem späteren Zeitpunkt nicht noch einmal ausdrücklich zurückgewiesen werden oder diese AEB ergänzen. Sie werden in Ausnahmefällen nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung ausdrücklich niedergelegt ist.

2. Unsere Mitarbeiter sind nicht bevollmächtigt, mündlich oder auf Lieferscheinen, Empfangsquittungen und dgl. die Geltung anderer als dieser AEB zu vereinbaren. Änderungen dieser AEB oder der Vertragsinhalte bedürfen der Zustimmung durch unsere Einkaufsabteilung, Geschäftsleitung oder der Geschäftsführung.

Spätestens mit der ersten vom Lieferanten ausgeführten Teillieferung der Waren (Sachen, Rechte, Dienstleistungen etc. im umfassenden Sinne) sind diese AEB anerkannt.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle Nachträge zu diesem Auftrag und alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2

Angebot, Angebotsunterlagen, Vertragsabschluss

1. Angebote des Lieferanten sind für uns unverbindlich und kostenlos. Der Lieferant ist an sein Angebot 4 Wochen gebunden.

2. Der Lieferant hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage oder an die Ausschreibung zu halten. Der Lieferant darf Alternativen anbieten, muss auf diese jedoch ausdrücklich hinweisen. Diese Alternativen dürfen nur

ausgeführt werden, wenn wir abweichend von unserer Anfrage ein solches alternatives Angebot ausdrücklich schriftlich beauftragt haben.

3. Nur durch uns schriftlich erteilte Aufträge sind rechtsverbindlich. Mündliche Vereinbarungen auch hinsichtlich der Ausführungen eines Auftrages haben Geltung, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

4. Jeder Auftrag wird dem Lieferanten zugesandt und ist sofort von ihm unterschrieben an die Einkaufsabteilung zurückzusenden. Änderungen des Auftrags durch den Lieferanten sind unzulässig.

Wir behalten uns vor, die Bestellung zurückzuziehen, wenn die Bestätigung nicht innerhalb der in der Beauftragung von uns vorgegebenen Frist, ohne derartige Vorgaben nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen hier eingeht.

5. Unser Stillschweigen gilt in keinem Fall als Zustimmung.

§ 3

Preise - Zahlungsbedingungen - Rechnungsstellung

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist ein Festpreis und versteht sich mangels abweichender Vereinbarung einschließlich sämtlicher Nebenkosten insbesondere Lieferungen „frei Werk“ oder ausdrücklich vereinbarter sonstiger Verwendungsstelle, einschließlich Verpackung, Versicherung etc.

2. Änderungen aufgrund nachträglich eingetretener Erhöhungen irgendwelcher Kosten, Steuern und anderem sind ausgeschlossen.

3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten. Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen des Lieferanten gesondert auszuweisen.

4. Rechnungsbeträge des Lieferanten können durch uns zur Zahlung erst freigegeben werden, wenn die Rechnung neben den bereits benannten auch die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt und die Lieferung bereits eingetroffen ist. Die Rechnung muss entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung die dort angewiesene Bestellnummer angeben. Die Rechnungen müssen sämtlichen handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Anforderungen entsprechen.

Monatsrechnungen sind bis spätestens zum 05. Arbeitstag des der Lieferung folgenden Monats zu übersenden.

Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

5. Die Regelungen des § 286 Abs. 3 BGB, wonach Verzug automatisch 30 Tage nach einer Zugangsfiktion einer Rechnung eintritt, wird abbedungen.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
7. Der Lieferant darf seine Forderung nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte abtreten, oder von Dritten einziehen lassen. Eine Teilabtretung durch den Lieferanten ist ausgeschlossen.
8. Rechnungen werden innerhalb 60 Tagen netto nach Freigabe bezahlt.
9. Der Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz der ESTB GmbH.

§ 4

Verzug

1. Der vereinbarte Liefertermin ist bindend. Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum des Eingangs der Bestellung beim Lieferanten. Der Lieferant gerät nach Ablauf der Lieferzeit in Verzug, ohne dass es der Mahnung bedarf. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine oder Lieferfristen ist der Eingang der Ware bei der von uns bezeichneten Entladestelle, bzw. Warenannahme zu unseren üblichen Öffnungszeiten. Wird die Ware an einer falschen Warenannahmestelle angeliefert, gilt dies nicht als Anlieferung.
2. Bei Verzug des Lieferanten können wir nach ergebnislosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt bzw. statt der ganzen Leistung verlangen.
3. Kann der Lieferant infolge höherer Gewalt (Krieg, Aufruhr, Generalstreik etc.) einen Liefertermin nicht einhalten, so hat er uns hiervon unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis des Hinderungsgrundes zu unterrichten. Der Liefertermin wird um die Dauer der Behinderung hinausgeschoben. Sollte die Behinderung länger als einen Monat dauern, können wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich über den Wegfall des Hinderungsgrundes zu unterrichten.
Der Lieferant ist nicht berechtigt in Fällen höherer Gewalt nach eigenem Ermessen vom Vertrag zurückzutreten oder Preiserhöhungen vorzunehmen.
Der Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung ist ausgeschlossen.
4. Wir geraten im Übrigen in Annahmeverzug erst, nachdem uns eine angemessene Nachfrist zur Annahme gesetzt wurde und wir die Umstände für die nicht termingerechte Annahme der Leistung zu vertreten haben. Wir haben insbesondere Fälle höherer Gewalt (Krieg, Aufruhr, Streik, etc.) nicht zu vertreten.

§ 5

Ausführung

1. Falls von uns Erstmuster / Freigabemuster verlangt werden, darf der Lieferant mit der Serienfertigung erst nach schriftlichem Gutbefund des Musters und Freigabe der Serie beginnen.
2. Wir können nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Lieferung oder Leistung im Rahmen der technischen Leistungsfähigkeit des Lieferanten verlangen. Technische Änderungen und deren Auswirkungen auf Preise, Lieferzeit oder sonstige Konditionen bedürfen der Schriftform gem. § 2 dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen.
3. Im Fall von dringenden betrieblichen Belangen unseres Betriebes, z. B. in Folge höherer Gewalt, Brand, Überschwemmung, der Absetzung eines Produktes etc., sind wir berechtigt gegen eine Abstandsanzahlung in Höhe von 10 % des vereinbarten Preises, der noch nicht gelieferten Waren aus der jeweiligen Bestellung, vom Vertrage ohne weitere Kosten zurückzutreten.
4. Der Lieferant wird unverzüglich darüber informiert, wenn eine Lieferung etwaigen Exportbeschränkungen unterliegen sollte.

§ 6

Versand - Gefahrenübergang - Dokumente

1. Die Lieferung hat sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, an die auf der Bestellung von uns angegebene Versandadresse / Verwendungsstelle zu erfolgen. Dieses ist der Erfüllungsort.
2. Die Gefahr geht nicht vor Zugang der Waren auf uns über. Der Lieferant haftet für alle Schäden, Standgelder usw.
3. Waren sind auftragsbezogen gesondert zu verpacken. Anderenfalls haben wir das Recht, die Waren zurückzusenden oder die diesbezüglichen uns entstehenden Mehraufwendungen zu beanspruchen.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, jeder Sendung einen Lieferschein beizulegen und auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so hat er für die dadurch entstandenen Verzögerungen einzustehen.
5. Der Lieferant wird uns Ursprungsnachweise mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen,

soweit wir diese anfordern. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerliche Nachweise bei auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.

6. Teillieferungen sind nur aufgrund schriftlicher Vereinbarungen zulässig; anderenfalls können wir die Abnahme verweigern. In jedem Fall sind Teillieferungen nicht als selbständige Geschäfte anzusehen.

§ 7

Qualität - Mängeluntersuchung – Mängelansprüche

1. Der Lieferant sichert die Verwendung besten, zweckentsprechenden Materials, zweckmäßige einwandfreie Montage, richtige und sachgemäße Ausführung, für Kraftbedarf, Leistung, Wirkungsgrad sowie die unbedingte Übereinstimmung der verkauften Ware mit den von ihm gelieferten Proben, Mustern und Beschreibungen ausdrücklich zu. Die Ware muss den jeweiligen Richtlinien, Verordnungen und Vorschriften, der RoHS, den DIN-Normen und Anforderungen der Sachversicherer entsprechen, sowie ggf. die CE-Konformitätsbescheinigung besitzen. Sind im Einzelfall Abweichungen von den Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Haftung des Lieferanten wird hierdurch nicht eingeschränkt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die Art der Ausführung, so hat er uns diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Keinen Sachmangel stellen die Lieferung einer anderen Sache oder die Lieferung einer Mindermenge dar. Hierbei handelt es sich um Nichterfüllung.

Wir behalten uns vor, höherwertige Sachen zu behalten und eine Vertragserfüllung anzuerkennen.

2. Wir werden dem Lieferanten offene Mängel der Lieferung anzeigen, sobald derartige Mängel nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsverlaufes festgestellt werden können. Die Rüge ist jedenfalls rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen nach Wareneingang erfolgt. Bei Waren, bei denen der Mangel erst bei der Verarbeitung festgestellt werden kann, darf die Mängelrüge noch innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Feststellung der Mängel erfolgen. In beiden Fällen verzichtet der Lieferant ebenfalls auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Die bei uns vorgenommenen Eigenkontrollen entlasten den Lieferanten nicht von der Verpflichtung zur fehlerfreien Lieferung.

3. Die vor Feststellung von Mängeln erfolgte Zahlung des Kaufpreises oder Teilen des Kaufpreises sowie die Entgegennahme der Waren stellt kein Anerkenntnis dar, dass die Ware frei von Mängeln und vertragsgemäß geliefert ist und ist insofern kein Verzicht auf Mängelbeseitigungsansprüche.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zwecke der Nacherfüllung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen, auch Gutachterkosten, Regiekosten, eigene Aufwendungen, Mangelfolgeschäden sowie zusätzliche Transportkosten im Falle der Verfrachtung innerhalb Europas, etc. zu tragen. Nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist, bzw. nach zwei erfolglosen Mängelbeseitigungsversuchen, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen den Vertragspreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz statt bzw. statt der ganzen Leistung oder Aufwendungsersatz zu verlangen. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten, die Mängelbeseitigung oder Ersatzbeschaffung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzuge ist oder der Lieferant mit der Erfüllung der ihm obliegenden Mängelbeseitigungspflicht in Verzug ist.

5. Unsere Ansprüche verjähren innerhalb von 36 Monaten, bzw. bezüglich Baumaterialien nach 60 Monaten. Soweit wir im Rahmen der Rückgriffshaftung in Anspruch genommen werden, gilt eine Ablaufhemmung von 5 Jahren.

Die Frist beginnt mit der mangelfreien Erfüllung der Leistung, wobei das Vorhandensein unwesentlicher Mängel den Fristbeginn nicht hindert. Im Falle von gravierenden Mängeln und fruchtlosen Mängelbeseitigungsversuchen wird die Verjährung jeweils unterbrochen und beginnt dann von vorne an zu laufen.

Mängelrügen können bis zum Ablauf der Verjährung jederzeit erhoben werden, wobei die erstmalige Mängelrüge die Verjährung bis zur Erledigung jeder Mängelrüge hemmt, solange es sich nicht um Kulanzhandlungen des Lieferanten oder gänzlich unerhebliche Mängel handelt.

§ 8

Haftung - Freistellung - Schutzrechte Dritter

1. Der Lieferant stellt uns von mittelbaren Ansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund von erbrachten Schlechtleistungen des Lieferanten gegen uns geltend machen. Dem Lieferanten bleibt nachgelassen uns eine Mitverursachung oder ein Mitverschulden nachzuweisen. Die Verjährungsfrist unserer Ansprüche dieses Abschnitts beträgt 4 Jahre nach Kenntnisnahme oder kennen müssen, höchstens jedoch 12 Jahre nach vollständiger Ablieferung.

2. Sofern der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter, insbesondere von Produkthaftungsansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in

seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

3. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. den §§ 683, 670 oder gem. §§ 826, 830, 840 BGB zu erstatten, insbesondere wie sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – sowie möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 2.500.000,00 pro Personenschaden / Sachschaden - pauschal - zu unterhalten. Auf Verlangen ist uns diese und jede Änderung des Versicherungsschutzes nachzuweisen. Der Lieferant entbindet seinen Versicherer bereits jetzt von dessen Schweigepflicht, so dass wir berechtigt sind, unmittelbar Auskünfte von dem Versicherer einzuholen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

5. Der Lieferant haftet auch dafür, dass die von ihm gelieferten Waren, Muster und Marken frei von Rechten Dritter aller Art sind und Schutzrechte Dritter, insbesondere Patente und Urheberrechte, nicht verletzt werden und dafür, dass die gelieferte Ware allen gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen entspricht, soweit er die Verletzung kannte oder als Fachbetrieb hätte kennen müssen. Der Lieferant stellt uns bei solch schuldhafter Verletzung derartiger Rechte oder öffentlich rechtlicher Vorschriften von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten, von dem Inhaber der Schutzrechte die erforderlichen Genehmigungen zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung, Weiterveräußerung usw. des Liefergegenstandes zu erwirken, wenn die hierdurch entstehenden Kosten erheblich geringer sind als der im Falle der Rückabwicklung beider Parteien entstehende Schaden.

6. Wir haften ausschließlich bei nachweislich vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung, rechtsunabhängig für alle im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung gegebenen Haftungsansprüche. Ausgenommen hiervon sind zwingende gesetzliche Haftungstatbestände (z. B. Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit nach

dem Produkthaftungsgesetz) sowie die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schaden begrenzt.

§ 9

Eigentumsvorbehalt – Rechte

1. An den vom Lieferanten angelieferten Waren erhalten wir sofortiges uneingeschränktes Eigentum nach deren Übergabe. Das gleiche gilt für die vom Lieferanten mitgelieferten Unterlagen. Ein verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt wird ausgeschlossen. Im vereinbarten Preis enthalten sind sämtliche Lizenzrechte zur Nutzung der Waren, Unterlagen etc. .
2. Durch die Übergabe erklärt der Lieferant, dass er voll Verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter nicht bestehen. Andernfalls ist dies ausdrücklich mitzuteilen. Sodann steht uns ein Zurückbehaltungsrecht zu.

§ 10

Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen technischen und kaufmännischen Unterlagen, Skizzen, Daten und sonstige Informationen strikt geheim zu halten und nicht zu eigenen Wettbewerbszwecken zu verwenden, es sei denn, wir willigen hierzu ausdrücklich schriftlich ein. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offen gelegt werden. Dem Lieferanten ist untersagt die Geschäftsbeziehung mit uns offen zu legen, bzw. uns als Referenz zu benennen, soweit keine vorherige schriftliche Zustimmung hierzu eingeholt wurde.
2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung zahlt uns der Lieferant im kaufmännischen Verkehr eine Vertragsstrafe in Höhe von mindestens 5 % des vereinbarten Preises, höchstens die Summe, die der Lieferant durch die Zuwiderhandlung anderweitig erlangt hat, wenn diese über dem Mindestbetrag liegt. Die Höhe der Vertragsstrafe bestimmen wir im Einzelfall nach billigem Ermessen. Schadensersatzansprüche werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 11

Besondere Aufhebungstatbestände

Neben in diesen AEB aufgeführten Rechten zum Rücktritt vom Vertrag können wir ferner zurücktreten oder außerordentlich kündigen, wenn über das Vermögen des Lieferanten das (vorläufige) Insolvenzverfahren eröffnet ist oder der Lieferant seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt. Gleiches gilt, wenn Gründe eintreten, die den Lieferanten an einer Ausführung der Lieferung hindern, wie z. B. durch einstweilige Verfügung eines Gerichts oder durch Anordnung einer Behörde und diese Gründe länger als einen Zeitraum von 2 Monaten ununterbrochen andauern sowie bei dem Bekannt werden einer unzulässigen Wettbewerbsabrede oder uns betreffender Korruptionstatbestände.

§ 12

Umweltschutz

Bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen hat der Lieferant die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zum Umweltschutz strikt zu beachten. Insbesondere bei der Verwendung von Materialien und Stoffen, die geeignet sind, den Boden oder das Wasser zu verunreinigen oder in sonstiger Weise nachteilig zu verändern, hat der Lieferant Vorsorge gegen ein Auslaufen etc. zu treffen. Er ist darüber hinaus verpflichtet Verpackungen zurückzunehmen.

§ 13

Schlussbestimmungen

1. Als ausschließlichen Gerichtsstand für alle aus dem Rechtsverhältnis mit dem Lieferanten entstehenden Streitigkeiten vereinbaren die Parteien a) den Hauptsitz der ESTB GmbH, welches Vertragspartner des Lieferanten ist, oder b) nach Wahl der ESTB GmbH den Sitz des Lieferanten oder c) nach Wahl der ESTB GmbH die Schiedsgerichtsbarkeit der Internationalen Handelskammer (ICC). Im Fall 1 c) vereinbaren die Parteien Englisch als Verfahrenssprache und den Hauptsitz der ESTB GmbH als Verfahrensort.
2. Das Rechtsverhältnis mit dem Lieferanten untersteht dem materiellen Recht des Landes, in dem die ESTB GmbH seinen Hauptsitz hat. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.
3. Die AEB sind in deutscher Sprache verfasst. Bei Streitigkeiten ist der deutsche Wortlaut dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen bindend.
4. Diese Vertragsbedingungen bleiben auch dann gültig, wenn einzelne Klauseln sich als ungültig erweisen sollten. Die Parteien bemühen sich die ungültige Klausel der allgemeinen Vertragsbedingungen so zu ergänzen oder umzudeuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte wirtschaftliche Zweck weitestgehend erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung des

Vertragsverhältnisses eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder des Vertrages mit Rücksicht auf zwingendes ausländisches Recht unwirksam sein, wird der Lieferant auf Verlangen diejenigen Vertragsergänzungen mit uns vereinbaren und diejenigen Erklärungen Dritter oder Behörden gegenüber abgeben, durch die die Wirksamkeit der betroffenen Regelung und, wenn dies nicht möglich ist, ihr wirtschaftlicher Gehalt auch nach dem ausländischen Recht gewährleistet bleibt.

5. Der Lieferant willigt in die geschäftsnotwendige Verarbeitung seiner Daten ein. Vorstehendes gilt als Benachrichtigung gem. § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Ich habe die AEB gelesen und erkläre mich mit den Regelungen einverstanden:

Lieferant:

Name:

Unterschrift:

Datum: